



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

04.06.1963 - Nr. 186 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 186

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. Juni 1963

Polizeiverordnung über das Leichenwesen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) die nachstehende **Polizeiverordnung** über das Leichenwesen vom 14. Mai 1963 (Brem. GBl. S. 103) nebst Begründung zur Kenntnis.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat der Polizeiverordnung zugestimmt.

Polizeiverordnung über das Leichenwesen

Vom 14. Mai 1963

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 26 Abs. 1, und 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen vom 20. August 1936 (Brem. GBl. S. 173) in der Fassung der Verordnungen vom 17. März 1937 (Brem. GBl. S. 98), vom 17. August 1938 (Brem. GBl. S. 185) und vom 24. Juni 1942 (Brem. GBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In §§ 1 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Ziff. 5 werden die Worte „vom 26. Juni 1934 (RGBl. I S. 519)“ durch die Worte „vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000)“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Leichenhäuser sind die Leichenhallen auf Friedhöfen, in Krematorien, in den Krankenhäusern sowie die vom Hauptgesundheitsamt für die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Bestattungswesen vom 13. Mai 1935 (Brem. GBl. S. 101) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (Brem. GBl. S. 53) genehmigten Leichenaufbewahrungsräume der Bestattungsunternehmer.“

4. Die Fußnote zu § 6 Abs. 1 entfällt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Eines Leichenpasses bedarf es nicht,

- a) wenn eine Leiche nur innerhalb des bremischen Staatsgebietes befördert wird, ohne daß außerbremische Landesteile berührt werden;
 - b) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu einem Bestattungsort des Ortes befördert wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und wenn dieser Ort in einem an das bremische Staatsgebiet angrenzenden Kreis liegt.“
6. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Urkunden zu 1 und 2 werden“ durch die Worte „Urkunde zu 1 wird“ ersetzt.

7. § 15 erhält folgende Fassung:

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zuständige Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.“

8. § 17 wird aufgehoben.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu DM 500,— geahndet. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt 3 Wochen.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde.“

Artikel II

Die Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen in der Fassung des Artikels I gilt auch für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven mit der Maßgabe,

daß in Todesfällen, die den Verdacht eines Verbrechens, Vergehens, Selbstmordes, Unglücksfalles oder einer übertragbaren Krankheit erregen, der Totenschein von dem ausstellenden Arzt nicht den Angehörigen des Verstorbenen, sondern der Ortspolizeibehörde auszuhändigen oder zu übersenden ist; diese kann, um die Todesursache zu ermitteln, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt die Leichenöffnung anordnen, soweit nicht eine gerichtliche Untersuchung in Frage kommt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Mai 1963

Der Senator für das Gesundheitswesen

Begründung

Die Behandlung menschlicher Leichen war bislang im Lande Bremen geregelt durch

- a) die Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen vom 20. August 1936 — Geltungsbereich: Stadtgemeinde Bremen —,
- b) die Preußische Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 — Geltungsbereich: Stadtgemeinde Bremerhaven —.

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung zu b war entsprechend den Vorschriften des Preußischen Polizei-Verwaltungsgesetzes auf dreißig Jahre befristet. Die Polizeiverordnung ist am 30. April 1963 außer Kraft getreten; eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nach § 90 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) in Verbindung mit § 34 des Preußischen Polizei-Verwaltungsgesetzes ausgeschlossen.

Eine Verlängerung wäre auch unzweckmäßig, weil das Außerkrafttreten der Preußischen Verordnung in Bremerhaven Gelegenheit bietet, das Leichenwesen im Lande Bremen einheitlich zu regeln. Dazu besteht besonderer Anlaß durch die beabsichtigte Einführung eines bundeseinheitlichen vertraulichen Leichenschau-scheines im Lande Bremen, der eine Fortentwicklung einer von der Weltgesundheitsorganisation international einheitlich empfohlenen Todesbescheinigung ist. In mehreren Bundesländern, ab 1. April 1963 auch in Niedersachsen, ist dieses Formular bereits eingeführt.

Die Bremische Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen vom 20. August 1936 ist in vieler Hinsicht reformbedürftig. Es war aber wegen anderer vordringlicher Arbeiten nicht möglich, bis zum 3. April 1963 im Gesetzes- oder Ordnungswege eine moderne Regelung des Leichenwesens im Lande Bremen zu erarbeiten. Mit der vorliegenden Verordnung soll eine Übergangsregelung getroffen werden, die bis zur alsbald vorzunehmenden Neuregelung gelten soll.

Die vorliegende Verordnung (Artikel I) beschränkt sich daher auf unbedingt notwendige Änderungen der

Verordnung vom 20. August 1936, die sich u. a. aus der veränderten staatsrechtlichen Situation und aus der Einführung des vertraulichen Leichenschau-scheines ergeben. Der Geltungsbereich der neugefaßten Verordnung soll dann auf die Stadt Bremerhaven ausgedehnt werden (Artikel II).

Zu Artikel I

Ziffer 1: Die Einführung des vertraulichen Leichenschau-scheines soll nicht nur zu einer größeren Bereitwilligkeit der Ärzte, die die Leichenschau vornehmen, führen, genauere Angaben über die Todesursache zu machen, wenn ihnen durch das Zukleben des Formblattes die Wahrung der Geheimhaltung deutlich vor Augen geführt wird; sie soll auch mit einer Verwaltungsvereinfachung verbunden sein. So soll im Regelfall der Leichenschau-schein vom Standesamt direkt den Stellen zugeleitet werden, die ihn statistisch auszuwerten haben. Bisher ging der Leichenschau-schein vom Standesamt über das Friedhofsamt zum Gesundheitsamt und von dort zum Statistischen Landesamt. An dem Grundsatz, daß Leichen erst bestattet werden dürfen, nachdem ein Arzt den Tod durch den Totenschein nach vorgeschriebenem Muster bescheinigt hat und nachdem durch eine Bescheinigung des Standesbeamten nachgewiesen worden ist, daß der Sterbefall in das Sterberegister eingetragen ist, soll sich zwar nichts ändern, doch könnte der bisherige Satz 2 des § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 20. August 1936 dahin verstanden werden, daß Leichenschau-schein und Sterbeurkunde dem Friedhofsbeamten vorliegen müssen. Das erscheint überflüssig. Es muß und kann innerdienstlich auf andere Weise die Einhaltung des oben angeführten Prinzips sichergestellt werden.

Ziffer 2: Die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 26. Juni 1934 (RGBl. I S. 519) ist durch die Verordnung vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) aufgehoben und ersetzt worden.

Ziffer 3: § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 20. August 1936 muß den veränderten staatsrechtlichen Ver-

hältnissen angepaßt werden. Auch gibt es keine „Leichenschau des Bremischen Amtes in Bremerhaven“ mehr. Das Gesetz über das Bestattungswesen vom 13. Mai 1935 gilt nur in der Stadtgemeinde Bremen; daher konnte in der Neufassung nur das Hauptgesundheitsamt der Stadt Bremen aufgeführt werden.

Ziffer 4: Der Hinweis auf das Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und auf § 17 der Verordnung ist gegenstandslos. Das Gesetz ist durch das Bundes-Seuchengesetz (BSG) aufgehoben. Deshalb mußte auch § 17 der Verordnung vom 20. August 1936 aufgehoben werden. Maßgeblich ist jetzt § 42 BSG.

Ziffer 5: Hier mußte wieder die ursprüngliche Fassung des § 9 hergestellt werden, da die durch Verordnung vom 17. März 1937 vorgenommene Änderung durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse überholt ist (Buchstabe a).

Es erscheint ferner zweckmäßig, als Regelung zu b die für die bisherige Verwaltungspraxis in Bremerhaven bedeutsame Ausnahmebestimmung des § 9 c der Preussischen Polizeiverordnung vom 18. April 1933 zu übernehmen. Das kann unbedenklich geschehen, da zur Zeit im Lande Niedersachsen nach Außerkrafttreten der preussischen Vorschriften ein Leichenpaß nicht gefordert wird und die Länder Niedersachsen und Bremen möglicherweise bei einer zukünftigen Regelung der Leichenbeförderung auf einen Leichenpaß weitgehend oder ganz verzichten werden.

Ziffer 6: In Zukunft soll der vertrauliche Leichenschauchein nicht, wie bisher der Totenschein, demjenigen, der bei der Ortspolizeibehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses gestellt hat, zu-

rückgegeben werden. Auch in diesem Falle geht der Leichenschauchein direkt an das Gesundheitsamt beziehungsweise Statistische Landesamt.

Ziffer 7: Die Zuständigkeitsregelung mußte im Hinblick auf das Bremische Polizeigesetz vom 5. Juli 1960, auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung und auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse neu gefaßt werden.

Ziffer 8: Auf die Ausführungen zu Ziffer 4 wird verwiesen.

Ziffer 9: Gemäß § 31 des Bremischen Polizeigesetzes können in Polizeiverordnungen für den Fall von Zuwiderhandlungen nur Geldbußen, nicht aber Kriminalstrafen wie in § 18 der Verordnung vom 20. August 1936, angedroht werden. Die Einführung der Verordnung durch Polizeiverordnung in Bremerhaven ist also nur nach vorheriger Umwandlung der Strafvorschriften des § 18 in Ordnungswidrigkeitsvorschriften zulässig. Bei dieser Gelegenheit soll zur Herstellung der Rechtseinheit auch für den Geltungsbereich der Stadt Bremen der Straftatbestand umgewandelt werden.

Zu Artikel II

Durch diese Vorschrift wird die Verordnung vom 20. August 1936 in der Fassung des Artikel I in Bremerhaven eingeführt. Der Inhalt der zusätzlichen Regelung — Verpflichtung der Ärzte in sogenannten Polizeifällen zur Übersendung des Totenscheines an die Ortspolizeibehörde — entspricht der Regelung in § 18 der Gesundheitsdienstordnung (GDO) vom 13. September 1935. Da die GDO nur in der Stadt Bremen gilt, ist zur Herstellung der Rechtseinheit diese Vorschrift inhaltlich durch die Polizeiverordnung in Bremerhaven einzuführen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Dr

In
tag
des
des
unt
für
ist
bre
teil
dar
die
geb
lich
ent

M
geb
Fra
men
sich
sche